

Einreichungstermin: 29. Oktober 2021

An die
Autonome Provinz Bozen
Funktionsbereich Tourismus

bei der Landesberufskammer der Skilehrer per PEC oder E-Mail einzureichen:

info@pec.snowsport.bz.it

ulli.seebacher@snowsport.bz.it

Ansuchen um die Gewährung eines Beitrags zugunsten der im Berufsverzeichnis der Autonomen Provinz Bozen eingetragenen Skilehrer und Skilehrerinnen (Beitrag Covid-19)

(Artikel 7, Absatz 3, Landesgesetz 19. August 2021, Nr. 9,
Beschluss der Landesregierung vom 14. September 2021, Nr. 799)

Der Antrag ist stempelgebührenfrei, gemäß Artikel 8, Absatz 3, der Anlage B des D.P.R Nr. 642/1972

Antragsteller

Der Unterfertigte/die Unterfertigte

Geboren am

in

Prov.

Wohnhaft in

Prov.

PLZ

Straße

Nr.

Steuernummer

Skilehrer Lizenznummer

E-Mail

Tel.

Bank

IBAN

ersucht

um die Gewährung eines Beitrags im Sinne des Artikels 7, Absatz 3, Landesgesetz vom 19. August 2021, Nr. 9

Erklärungen und Verpflichtungen des Antragstellers/der Antragstellerin

(im Sinne des Art. 47 des DPR 445/2000 unterliegt geeigneten Überprüfungen laut Art. 71 desselben DPR)

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt,

- dass er/sie am 14. Februar 2021 im Berufsverzeichnis der Skilehrer und Skilehrerinnen der Autonomen Provinz Bozen eingetragen war;
- dass er/sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags die Jahresgebühr 2021 für die Eintragung in das Berufsverzeichnis bereits bezahlt hat;
- dass er/sie im Jahr 2018 oder im Jahr 2019 das folgende Einkommen aus der Tätigkeit als Skilehrer/Skilehrerin erhalten hat, das
 - a) aus der Übersicht RH (Punkt 4) der Steuererklärung für das entsprechende Bezugsjahr, oder
 - b) aus den Steuerdaten, Punkt 1 oder 2 der Einheitlichen Bescheinigung (CU) hervorgeht:

(bitte Betrag und Jahr angeben):

Betrag _____ Euro

Jahr _____

(ausgeschlossen sind Einkommen im Sinne von Artikel 67, Absatz 1, Buchstabe m) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, in geltender Fassung);

- dass er/sie keine staatliche Beihilfe für Saisonarbeitskräfte gemäß Artikel 10 des Gesetzesdekretes vom 22. März 2021, Nr. 41, mit Gesetz vom 21. Mai 2021, Nr. 69, abgeändert und zum Gesetz erhoben, sowie keinen Zuschuss an Unternehmen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 307 vom 30. März 2021 erhalten hat.

Dem Gesuch werden folgende Dokumente beigelegt:

Kopie des Personalausweises.

Der Antragsteller/die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis:

- dass das Einreichen von Erklärungen oder Unterlagen, die entweder gefälscht sind oder Falsches bescheinigen oder die Vorenthaltung von Informationen, auf Grund denen Förderungen unberechtigterweise und absichtlich entgegengenommen bzw. einbehalten wurden, zum Widerruf der gesamten gewährten oder ausbezahlten Förderung bzw. zur Archivierung des betreffenden Antrages führen. Die allfällige Verhängung von Verwaltungsstrafen oder von strafrechtlichen Sanktionen bleibt aufrecht;
- dass die Anträge, welche auf vom Funktionsbereich Tourismus bereitgestellten Vordrucken abgefasst werden müssen, sowie die gesamten Anlagen in ein PDF-Format konvertiert, digital unterzeichnet und an die institutionelle PEC- oder E-Mail-Adresse der Landesberufskammer der Skilehrer übermittelt werden müssen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt:

- bei sonstigem Widerruf der Förderung werden dem Amt die Unterlagen zur Verfügung gestellt, die zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung als notwendig erachtet werden;
- die geltenden Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zugunsten der im Berufsverzeichnis der Autonomen Provinz Bozen eingetragenen Skilehrer und Skilehrerinnen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 799/2021 zu kennen.

VOLLMACHT

Der Unterfertigte/die Unterfertigte beauftragt bzw. ermächtigt die folgende Skischule:

zur Weiterleitung dieses Antrages und sämtlicher Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem stehen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it
PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Artikels 7, Absatz 3, des Landesgesetzes vom 19. August 2021, Nr. 9 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar für die Dauer von 10 Jahren, gemäß der s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Der Unterfertigte/die Unterfertigte erklärt unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Artikel 75 und Artikel 76 D.P.R. Nr. 445/2000 im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen, dass alle abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift